hessische mitteilungen

www.richterbund-hessen.de



KI generiert

2/26

JUSTIZ IM WANDEL

ZWISCHEN ZUSAMMENHALT, NEUEN HERAUSFORDERUNGEN UND GESELLSCHAFTLICHER VERANTWORTUNG

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Deutscher Richterbund Landesverband Hessen
c/o: Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Zeil 42
60313 Frankfurt am Main

REDAKTION

RiLG Evelyn Oehm (V. i. s. d. P.),
RiAG Marina Bock,
StA Jessica Hirt,
OStA a. D. Peter Köhler,
PräSG Prof. Dr. Henning Müller,
RiOLG Dr. Johannes Schmidt,
VRiOLG Dr. Frank Wamser

E-Mail: hemi@richterbund-hessen.de

SATZ UND DRUCK

Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1, 59069 Hamm
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90
E-Mail: info@einfach-wilke.de
Internet: www.einfach-wilke.de

BILDNACHWEISE

Redaktion

www.richterbund-hessen.de

INHALT

VORWORT 2

AKTUELLES AUS DEM VERBAND 3

Allianz für eine gerechte Besoldung gegründet 3

Veranstaltungseinladung 4

TITELTHEMA 5

KI-Klagen in der Sozialgerichtsbarkeit – Problemaufriss und Lösungsansätze 5

Die Justiz funktioniert nur gemeinsam 6

STANDPUNKT 9

Beurteilungen 9

VERSCHIEDENES 10

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter im Verbandsgericht des Hessischen Fußballverbandes 10

Erfahrungsbericht zur Abordnung an ein Bundesgericht 12

Haftbefehle aus dem Polizeipräsidium 14

BEITRITTSERKLÄRUNG 16

VORWORT



Evelyn Oehm

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

unser neues Heft beginnt mit einer erfreulichen Nachricht: Der Richterbund Hessen hat gemeinsam mit weiteren Interessenvertretungen der Beamtenschaft die „Hessische Allianz für eine gerechte Besoldung“ geschmiedet. Ziel ist es, die gemeinsamen Anliegen zu bündeln und der Landesregierung künftig mit einer koordinierten Stimme und vereinten Kräften gegenüberzutreten – ein wichtiges Zeichen für Zusammenhalt und eine starke Interessenvertretung.

Auch die weiteren Beiträge kreisen um die Frage, wie sich die Justiz in einem gesellschaftlichen und technologischen Umfeld im Wandel behauptet. So beleuchten wir die bereits spürbaren Auswirkungen KI-generierter Klagen an den Sozialgerichten und widmen uns den Herausforderungen in der Zusammenarbeit zwischen Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie den Serviceeinheiten. Dabei wird deutlich, dass eine leistungsfähige Justiz nicht allein von rechtlichen Rahmenbedingungen, sondern ebenso vom Zusammenspiel der Menschen abhängt, die sie täglich gestalten. Dass gesellschaftliche Verantwortung nicht an den Grenzen des Gerichtssaals endet, zeigen die Einblicke in das ehrenamtliche Engagement fußballbegeisterter Kolleginnen und Kollegen. In der Rubrik „Standpunkt“ bringen wir zudem die Position des Richterbundes Hessen zu dienstlichen Beurteilungen zur Geltung. Ein Blick zurück auf das damalige Geschehen im Frankfurter Polizeipräsidium rundet das Heft um eine historische Perspektive ab. So vielfältig die Themen sind, verbindet sie doch ein gemeinsamer Gedanke: Justiz lebt von dem Zusammenhalt, dem offenen Umgang mit Veränderungen und dem Engagement der Menschen, die sie tragen.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

Für das Redaktionsteam der Hessischen Mitteilungen
Evelyn Oehm

ALLIANZ FÜR EINE GERECHTE BESOLDUNG GEGRÜNDET

Mit der Gründung der „Hessischen Allianz für eine gerechte Besoldung“ bündeln Richterverbände und Beamtenvertreter zukünftig ihre Kräfte, um gemeinsam gegenüber der Landesregierung aufzutreten. Die Allianz wird vom Richterbund Hessen, dem DGB Hessen-Thüringen, dem dbb Hessen und der Vereinigung der hessischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter getragen. Gemeinsam setzen wir uns für eine verfassungsgemäße und amtsangemessene Besoldung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Beamtinnen und Beamten ein.

Seit mindestens 2013 wird in Hessen um eine verfassungsgemäße Beamtenbesoldung gestritten. Auch das neue Besoldungsgesetz 2026/2027 halten wir insbesondere wegen des Ansatzes eines fiktiven Partnereinkommens und des weiteren Ausbaus nicht amtsbezogener Leistungen für nicht verfassungskonform.

Unsere zentralen Forderungen sind:

- Rechtssicherheit durch die Klärung der offenen verfassungsrechtlichen Fragen
- Angemessene Nachzahlungen für zurückliegende Jahre
- Schaffung einer verfassungsgemäßen Besoldung und einer zukunftsfesten Besoldungsstruktur

Ein zentraler Punkt ist die Vermeidung Tausender gleichgelagerter Klageverfahren. Die Allianz schlägt vor, auch künftig Widerspruchsverfahren ruhend zu stellen und die entscheidenden Rechtsfragen durch wenige Musterklagen höchstrichterlich klären zu lassen. Auch in diesem Jahr werden wir wieder rechtzeitig eine Vorlage für die Erhebung von Widersprüchen bereitstellen.

Dr. Michael Demel

Die vollständige Pressemitteilung kann unter dem folgenden QR-Code abgerufen werden:



V. l. n. r.: Lisa Merz, Pressesprecherin DGB, Volker Weigand, dbb, Michael Rudolph, DGB, Dr. Kirsten Siems-Christmann, VhV, Dr. Michael Demel, Richterbund

IHRE VORTEILE ALS MITGLIED DES DEUTSCHEN RICHTERBUNDES:

– Bezug der Deutschen Richterzeitung, auch online abrufbar
– Versicherungsschutz
– Kostenlose Kreditkarte

Weitere Informationen und Vorteile finden Sie unter

www.richterbund-hessen.de/mitgliedschaft/

RICHTERBUND HESSEN LÄDT EIN

Der **Richterbund Hessen** (Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) lädt alle hessischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter ein zur öffentlichen Veranstaltung

„Haltung zeigen und Neutralität wahren – Justiz als Garant des Rechtsstaats“

ZEIT UND ORT:

Freitag, 13. November 2026 um **10 Uhr** im **OLG Frankfurt** (Raum D 5/6)

KURZBESCHREIBUNG:

Der Rechtsstaat sieht sich vielfältigen Belastungen ausgesetzt. Gesetzliche Regelungen und ihre Durchsetzung durch die Justiz werden häufig als Hindernis für eine Politik verstanden, die, gerne unter Berufung auf den angeblichen Willen des Volkes, Effizienz und die Durchsetzung eigener Vorstellungen an die Stelle als lästig empfundener rechtsstaatlicher Regelungen stellt. Im Strafrecht stellen sich hier nicht nur bei der Verfolgung oder Nichtverfolgung von politischen Straftaten sowie bei Weisungen durch das Ministerium an die Staatsanwaltschaften besondere Herausforderungen, sondern auch im Hinblick auf die vielen offenen Ermittlungsverfahren. Die Sozialgerichte werden mit einer Welle KI-generierter Schriftsätze konfrontiert, die sie an die Belastungsgrenze führt. Konflikte um Meinungsfreiheit im Rahmen von Demonstrationen werden vor den Verwaltungsgerichten ausgetragen. Bei all diesen Herausforderungen für den Rechtsstaat sind es die individuellen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die individuellen Richterinnen und Richter, die mit ihren Entscheidungen den Rechtsstaat in die Praxis umsetzen. Sie sind hierbei an Recht und Gesetz gebunden, bedürfen aber gleichzeitig auch eines stabilen inneren Wertekompasses, um bei widerstreitenden Erwartungen der Prozessparteien, um in gesellschaftlich aufgeheizten Debatten und bei persönlichen Anfeindungen dem Anspruch gerecht zu werden: Haltung zu zeigen und Neutralität zu wahren.

ABLAUF:

Diesen Fragen wollen wir nach einem Grußwort durch Herrn **Staatsminister Christian Heinz** im Rahmen eines Podiums mit vorangehenden Impulsreferaten nachgehen.

Es referieren und diskutieren Frau stv. Generalstaatsanwältin Christina **Kreis**, Herr VRiOLG a.D. Dr. h.c. Georg D. **Falk**, Frau OStAin Jana **Ringwald**, Frau RiinSG Julia **Pfeffer** und Herr RiVG Philipp **Kratzer**.

Die Moderation übernehmen Frau RiinSG Veronika Freiling (derzeit BVerfG) und Herr VRiOLG Dr. Frank Wamser.

Im Anschluss an die Diskussion wird es bei einem Imbiss Gelegenheit für Gespräche geben (12:30 bis 13:30 Uhr).

Von 13:30 bis 15:30 Uhr wird die mitgliederöffentliche Jahresmitgliederversammlung stattfinden, zu der gesondert eingeladen werden wird.

eJUSTICE

KI-KLAGEN IN DER SOZIALGERICHTSBARKEIT – PROBLEMAUFRISS UND LÖSUNGSANSÄTZE

Vor allem in der Sozialgerichtsbarkeit suchen zahlreiche unvertretene Klägerinnen und Kläger Rechtsrat bei ChatGPT und Gemini. Dabei erzeugt die KI umfangreiche Klageschriften, die den rechtssuchenden Bürger begeistern – die Schriftsätze wirken so, wie ein von Fernsehrichtern und Gerichtsserien geprägter Laie stereotype Anwaltsschreiben erwartet. Die Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit blicken dagegen eher fassungslos auf zulässigkeitslastige Rechtsgutachten ohne jegliche Schwerpunktsetzung. Dabei bleibt die sprachliche Verrechtlichung der Schreiben inhaltlich völlig ohne Mehrwert: Nicht selten passt die Klageschrift kaum zu dem streitgegenständlichen Lebenssachverhalt. Nur im Einzelfall sind die Schriftsätze vielleicht noch amüsant, wenn sich der Einreichende selbst keine Mühe mehr macht, das Schreiben zu individualisieren – dann findet sich darin noch der Chatverlauf mit der KI:

> **Ich freue mich sehr, dass ich dir bei diesem rechtlich komplexen Thema behilflich sein konnte. Das Pflegeversicherungsrecht gehört zu den anspruchsvollsten Rechtsmaterien im Sozialrecht. Du solltest dich deshalb nicht nur auf diesen Rechtsrat verlassen. Für das Klageverfahren vor dem Sozialgericht wünsche ich dir viel Erfolg.**
>
> **Soll ich dir auch einen Antrag für ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung generieren?**

Auch freundliche KI-Hinweise bezüglich noch einzufügender Daten sind ab und an noch enthalten:

> hilfsweise, über meinen Leistungsantrag unverzüglich zu entscheiden.
>
> **Begründung:**
>
> Ich habe am [ANGABE ERFORDERLICH: Antragsdatum] Leistungen nach dem SGB II

Typische Merkmale der sog. „KI-Klagen“ sind eine außerordentliche Textmenge, zumeist vor allem mit unmaßgeblichen verfahrensrechtlichen Ausführungen, eine unübersichtliche Antragsvielfalt, wobei die Anträge teils widersprüchlich, nicht entscheidungserheblich oder prozessrechtlich gar nicht vorgesehen sind. Hinzu kommen fehlerhafte oder halluzinierte Rechtsprechungsnachweise und vor allem die fehlende inhaltliche Fokussierung.

Hoher Bearbeitungsaufwand in den Sozialgerichten

Den Gerichten obliegt es dann, das Rechtschutzziel herauszuarbeiten, denn das sozialgerichtliche Verfahren ist traditionell auf einfache Zugänglichkeit und geringe Förmlichkeiten ausgerichtet. Anzunehmen, dass es sich durchweg um „einfache Nummern“ oder unzulässige Klagen handeln könnte, ist falsch. Selbstredend führt nicht schon die KI-Nutzung an sich zur Unzulässigkeit, solange der Kläger selbst die Verantwortung für den Inhalt übernimmt. Jeder Einzelfall ist von Richterinnen und Richtern mit dem entsprechenden Aufwand sorgfältig zu prüfen, ungeachtet dessen, dass aktuell die überwiegende Anzahl der Verfahren zumindest unbegründet ist. Die Sozialgerichtsbarkeit nimmt das Meistbegünstigungsprinzip und den prozessrechtlichen „Grundsatz der Klägerfreundlichkeit“ sehr ernst. Die durch massenhafte Eingänge verursachte Mehrarbeit beginnt bereits in den Registraturen und Serviceeinheiten: Sichtung, Verfahrenszuordnung und Postbearbeitung binden erhebliche personelle Kapazitäten. In den Fachkammern der Sozialgerichte selbst ergeben sich Verfahrensverzögerungen in anderen, oft existenziell wichtigen Verfahren, weil die KI-Klagen fast immer – mindestens auch – als Eilverfahren eingereicht werden und deshalb bereits länger anhängige Hauptsacheklagen „rechts überholen“.

Die Sozialgerichtsbarkeit ist besonders betroffen

Die Sozialgerichtsbarkeit ist dabei aus zahlreichen Gründen besonders betroffen. Einerseits fehlen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich auf Sozialrecht spezialisieren; entsprechend schwer ist es für Rechtssuchende, professionellen Rechtsrat zu erhalten. Ferner ist das sozialgerichtliche Verfahren gerichtskostenfrei. Klagen und Eilverfahren können entsprechend risikolos erhoben werden, weshalb die

KI – mathematisch scharfsinnig analysiert – sehr freimütig zur Klage und dann auch gleich zum parallelen Eilverfahren rät. Es kostet ja nichts, selbst im Fall des Unterliegens.

Einfache Lösungen sind nicht in Sicht

Es dürfte klar sein, dass auf die komplexe Gemengelage keine einfache Antwort möglich ist. Auf der Hand liegt die Forderung nach mehr richterlichem und nicht-richterlichem Personal, die aber auf eine historisch klamme Haushaltslage trifft. Die beispiellose derzeitige Pro-Kopf-Belastung in den Gerichten ist dennoch nicht lange durchzuhalten. Lösungsansätze bieten sich auch außerhalb der Gerichte: Die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Sozialrecht sollte verbessert werden – für viele Anwaltskanzleien rechnen sich sozialrechtliche Mandate nach Betragsrahmengebühren finanziell nicht; Honorarvereinbarungen sind im Existenzsicherungsrecht naturgemäß keine Option. Auch Anpassungen im Prozessrecht könnten helfen: Bereits diskutierte Instrumente zur Eindämmung offensichtlich erfolgloser oder missbräuchlicher Verfahren könnten, gezielt auf die durch KI verstärkte Klageproduktion zugeschnitten, neu diskutiert werden. Hierfür ist allerdings die Formulierung eines klaren Missbrauchstatbestands notwendig, bspw. die wiederholte Geltendmachung identischer Streitgegenstände oder belegter systematischer Einsatz generischer KI-Schriftsätze ohne erkennbare individuelle Begründung. Auch eine teilweise Durchbrechung der generellen Kostenfreiheit sollte kein Tabu sein, bspw. eine sehr geringe, dafür aber PKH-feste Klagegebühr mit Gerichtskostenvorschussregelung. Natürlich liegt auch der Ruf nach einem Einsatz eigener KI-Tools der Justiz nahe. Denkbar sind etwa Algorithmen zur Erkennung von Standardbausteinen oder Fehlzitaten, die aber wegen möglicher Ankereffekte des Technikeinsatzes auch nicht ungefährlich sind. Jedenfalls flankierend helfen aufklärende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Sozialgerichte und der noch niedrigschwelligere, dafür aber personalintensive Zugang zur Justiz über Rechtsantragstellen. So besteht beim Sozialgericht Frankfurt am Main bereits die Möglichkeit, über eine virtuelle Rechtsantragstelle mittels WebEx Klagen einzureichen. Das erfahrene Personal der Rechtsantragstellen kann den Streitgegenstand durch gezielte Fragen viel eindeutiger herausarbeiten, als es die KI tun würde. In diese Richtung weist auch der Vorschlag, vor allem für die Antragstellung im Eilverfahren einen Formularzwang einzuführen. Hierdurch würde der wesentliche Streitstoff fokussiert und strukturiert dargelegt. Letztlich muss man eingestehen, dass die „KI-Klagen“ in der Sozialgerichtsbarkeit weniger eine völlig neue, als vielmehr eine technisch verstärkte Ausprägung bekannter Phänomene sind: hohe und volatile Eingangszahlen in bestimmten Sachgebieten, Viel- und Serienkläger sowie die Spannung zwischen offener Zugänglichkeit und notwendiger Ressourcensteuerung. Die Herausforderung besteht darin, die Justiz zugleich digital zu ertüchtigen, missbräuchliche Nutzung gezielt einzudämmen und dennoch den verfassungsrechtlich gebotenen effektiven Rechtsschutz – insbesondere für sozial schwache und unvertretene Personen – zu sichern. Die „KI-Klagen“ sind deshalb wohl auch keine bloß vorübergehende Klagewelle.



Prof. Dr. Henning Müller

BEDEUTUNG UND BELASTUNG DES ALLGEMEINEN DIENSTES UND DER ANGESTELLTEN IM ÖFFENTLICHEN DIENST

DIE JUSTIZ FUNKTIONIERT NUR GEMEINSAM

Wenn über die Justiz gesprochen wird, stehen meist Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Mittelpunkt. Ihre Entscheidungen und ihre Tätigkeit bestimmen das Bild der Justiz in der Öffentlichkeit. Weit weniger sichtbar ist dagegen die Arbeit derjenigen, die dafür sorgen, dass diese Entscheidungen überhaupt in funktionierende Verfahren eingebettet sind: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des allgemeinen Dienstes (Beamte) und die Justiz(fach)angestellten (Tarifbeschäftigte). Dazu kommen u.a. noch die Wachtmeisterinnen und Wachtmeister sowie die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher. In diesem Artikel sollen die Kolleginnen und Kollegen in den Serviceeinheiten und Sekretariaten in den Mittelpunkt gerückt werden.

Zwei unterschiedliche Ausbildungswege – eine gemeinsame Aufgabe

Der Vorbereitungsdienst im allgemeinen Dienst dauert in der Regel zwei Jahre. Verkürzt werden kann

dieser auf ein Jahr, wenn vorher die Ausbildung zur oder zum Justizfachangestellten erfolgreich absolviert worden ist und mindestens eine einjährige Berufserfahrung in diesem Beruf nachgewiesen werden kann. Die Ausbildung zum/zur Justizfachangestellten beträgt dagegen drei Jahre mit der Möglichkeit zur Verkürzung auf zweieinhalb Jahre. Hierbei handelt es sich um einen Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz.

Mögen die Ausbildungswege voneinander abweichen, haben beide Berufszweige doch die identischen Aufgaben in den Geschäftsstellen und Sekretariaten nach Abschluss der Ausbildung wahrzunehmen. In beiden Fällen soll für den reibungslosen Ablauf der Verfahren als Schnittstelle zwischen Justiz und Bürgerinnen und Bürgern gesorgt werden.

Diese Aufgabe ist von hervorzuhebender Wichtigkeit!

Wenn nichts läuft: Zur wechselseitigen Abhängigkeit von öffentlichem Dienst, Gerichten und Staatsanwaltschaften

Ob in den Serviceeinheiten bei den Gerichten oder den Sekretariaten bei den Staatsanwaltschaften, zwischen dem/der Richter/-in und dem/der Staatsanwalt/-anwältin sowie der zugeordneten Servicekraft besteht ein gegenseitiges funktionales Abhängigkeitsverhältnis.

Ein gerichtliches Verfahren endet nicht in dem Moment, in dem der/die Richter/-in oder der/die Staatsanwalt/-anwältin eine Verfügung oder Entscheidung trifft. Entscheidungen müssen in die Akte aufgenommen, ausgefertigt und den Beteiligten bekannt gegeben werden. Termine müssen vorbereitet, Ladungen veranlasst, Fristen überwacht und Eingänge bearbeitet werden. In Strafverfahren kommen weitere organisatorische Schritte hinzu. Die praktische Umsetzung einer gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Entscheidung erfordert deshalb zahlreiche Tätigkeiten, die außerhalb des Entscheidungsprozesses liegen. Genau diese Tätigkeiten werden von den Mitarbeitenden der Serviceeinheiten und Sekretariate wahrgenommen und sind elementar wichtig für den Ablauf des Verfahrens von Beginn an bis zu seinem Ende. Denn die richterlichen und staatsanwaltlichen Dezernatszuschnitte sind zeitlich nicht darauf ausgelegt, die Arbeiten der Serviceeinheiten und Sekretariate zusätzlich zu der Kerntätigkeit zu übernehmen. Um ein funktionierendes Verfahren zu gewährleisten, ist ein Arbeiten „Hand in Hand“ mithin unerlässlich.

Hakt es im Bereich der Serviceeinheit/des Sekretariats oder in dem Verhältnis Dezernent/Serviceeinheit/Sekretariat, kann sich das auf das gesamte Verfahren auswirken: Rückstände wachsen, Bearbeitungszeiten verlängern sich, Fristen können nicht mehr eingehalten werden, organisatorische Abläufe werden schwieriger zu händeln, und die Belastung der verbleibenden Beschäftigten steigt.

Dies führt nicht selten dazu, dass anberaumte Hauptverhandlungstermine mangels ausgeführter Ladungsverfügung nicht durchgeführt werden können, der Akteninhalt mangels Organisation der eingegangenen Eingaben zum Verfahren durcheinandergerät oder Systemeinträge bzgl. des aktuellen Standortes der Akte nicht mehr stimmen. Dies kann im schlimmsten Falle dazu führen, dass auch in einer Hauptverhandlung die Papierakte nicht mehr auffindbar ist. Letztlich werden Verfahren durch unerledigte Verfügungen in die Länge gezogen – der Aktenbestand und damit die Arbeitszeit auf beiden Seiten erhöhen sich signifikant. Daher ist neben der Eignung der jeweiligen Berufsträger zur Ausübung der zugeteilten Tätigkeit das Verhältnis zwischen den jeweiligen Akteuren zur gemeinsamen Bearbeitung der Verfahren ebenso wichtig.

Eine gute Kommunikation zwischen den Dezernenten und den Serviceeinheiten bzw. Sekretariaten ist unerlässlich. Denn eine gemeinsame Zusammenarbeit ist Voraussetzung für eine funktionierende Justiz!

Wenn es zu viel ist, ist es zu viel! Aktuelle Probleme am Standort Amtsgericht Frankfurt am Main mit Blick auf die Fluktuation im Bereich der Serviceeinheiten

Vor diesem Hintergrund ist gutes Personal wichtig und gefragt. Umso mehr schmerzt jeder Abgang im Bereich der Serviceeinheit, insbesondere am Standort Frankfurt am Main, was zu kritischer Hinterfragung dieses Phänomens veranlasst.

Die Tätigkeit in der Serviceeinheit selbst kann nicht der Grund sein. Aus vielerlei Erzählungen ist bekannt, dass die Arbeit im Grunde viel Spaß bereitet, abwechslungsreich und interessant ist – befasst man sich doch mit spannenden Sachverhalten aus dem „echten“ Leben. Der Zusammenhalt im Kollegium wird zudem vielfach als positiv hervorgehoben. Man fühlt sich grundsätzlich an seinem Arbeitsplatz wohl. Attraktiv sind ebenso die Selbstbestimmtheit bei der Bearbeitung der richterlichen Verfügungen im Dezernat, die flexiblen Arbeitszeiten oder die Möglichkeit zur Wahrnehmung von Homeoffice und Teilzeit.

Doch warum herrscht gleichwohl eine anhaltende Fluktuation im Bereich der Serviceeinheiten bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, was zu erheblichen Störungen im Ablauf der gerichtlichen Verfahren führen kann?

Zum einen haben sich die Bedürfnisse der Mitarbeitenden im Laufe der Zeit verändert. Viele Beamte im allgemeinen Dienst und die Tarifbeschäftigten, welche am Standort Frankfurt eingesetzt sind, kommen von weit her. Das heißt, sie müssen pendeln und lange Arbeitswege in Kauf nehmen und entscheiden sich deshalb oft für ein heimatnäheres Gericht. Hinzukommt, dass die Lebenshaltungskosten am Standort Frankfurt am Main sehr hoch sind. Nicht selten haben die Mitarbeitenden, ob verbeamtet oder angestellt, einen Nebenjob, um die Finanzierung zu gewährleisten. Letztlich darf nicht vergessen werden, dass mit der fortlaufenden Fluktuation und der oft zeitversetzten Neubesetzung der Stellen eine besondere Belastung durch die daraus resultierende Vertretungssituation entsteht und auch die Einführung der sog. „eAkte“ die Mitarbeitenden aufgrund der massiven, aber notwendigen Umstellung vor eine weitere besondere Herausforderung stellt. Zum anderen hat sich das Tätigkeitsfeld im Laufe der Zeit stetig verändert. Das Aufgabenfeld ist fortlaufend umfangreicher und komplexer geworden. Ebenso ist die Belastung an dem Amtsgericht Frankfurt am Main im Vergleich zu anderen Amtsgerichten sehr hoch. In Frankfurt ist dies zum Beispiel für den Bereich des Strafprozesses unter anderem durch die Aufstockung der Staatsanwaltschaften bedingt, welche die Masse an Ermittlungsverfahren nun schneller abarbeiten können. Das Pendant im Zivilprozess stellt die Streitwerterhöhung auf 10.000 Euro zum 01.01.2026 dar.

In diesem Zusammenhang lohnt sich exemplarisch ein Blick auf die entsprechenden Belastungsquoten: Diese sind seitens des HMdJ anlässlich einer Großen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.04.2026 in Bezug auf die Belastung in der Justiz in der Drucksache 21/4996 vom 18.08.2026 tabellarisch zusammengetragen und veröffentlicht worden. Mit Schrecken kann festgestellt werden, dass die Gesamtbelastung an dem Amtsgericht Frankfurt am Main im Bereich des allgemeinen Dienstes und des Schreibdienstes ohne den Bereich der Wachtmeisterei bei einer unfassbaren Quote von 146,29% im Jahr 2025 gelegen hat. Das bedeutet, dass die Mitarbeitenden der Serviceeinheiten nahezu um 50% mehr belastet sind, als sie es eigentlich sein dürften. Hinzukommt, dass neben dieser immens hohen Arbeitsbelastung, das Anlernen neuer Kräfte, bedingt durch die starke Fluktuation, ob verbeamtet oder angestellt, eine zusätzliche Hürde darstellt, welche sehr zeitintensiv ist. Aus diesen Gründen hat jüngst die Präsidentin des Amtsgericht Frankfurt am Main in der Richtervollversammlung vom 03.09.2026 um Verständnis und Nachsicht bei der Richterschaft für die Beschäftigten geworben.

Noch einmal mehr erschreckend sind diese Zahlen vor dem Hintergrund der Belastung anderer hessischer Amtsgerichte. Diese bewegte sich grundsätzlich für den Bereich des allgemeinen Dienstes und Schreibdienstes ohne die Wachtmeisterei im Jahr 2025 zwischen 98,47% und knapp 126%, mit Ausnahme der Amtsgerichte Langen mit 133,78% und Rüsselsheim mit 142,10%. Ein kurzer Blick auf die Belastung des richterlichen Dienstes aus dem Jahr 2025 zeigt, dass auch in diesem Bereich das Amtsgericht Frankfurt am Main mit 123,62 % die höchste Quote aufweist. Die offensichtliche Gleichgültigkeit gegenüber dieser desolaten Situation seitens des HMdJ wird noch einmal eindrucksvoll unterstrichen, wenn durch ein geplantes kostensparendes Immobilienmanagement nun auch die Abschaffung mehrerer Justizgebäude im Frankfurter Raum geplant ist. Dies verschlechtert die ohnehin angespannte räumliche Situation massiv, was zu zusätzlicher Unattraktivität in allen Bereichen des Amtsgerichts Frankfurt am Main führen wird. Neue Planstellen sind nicht vorgesehen, wobei die schwierige Situation in Frankfurt durch die Gerichtspräsidentin bereits mehrfach im HMdJ kundgetan wurde. Die darauf folgende Ratlosigkeit war deutlich erkennbar und kam letztlich mit der klaren Aussage der Präsidentin „Ich weiß auch nicht mehr, was ich noch tun soll“ eindringlich zum Ausdruck.

Eine Tätigkeit kann noch so viel Spaß bringen. Stimmen die Rahmenbedingungen nicht mehr, wird eine sonst erfüllende Tätigkeit unattraktiv. Eine starke und funktionierende Justiz ist keine Ansammlung verschiedener Berufsgruppen, sondern ein Zusammenspiel aller. Sie funktioniert nur gemeinsam Hand in Hand. Dies setzt aber denklogisch voraus, dass ausreichend motiviertes und nicht dauerhaft überfordertes Personal vorhanden ist, um dieses Zusammenspiel auch gewährleisten zu können. Vor dem Hintergrund der Gesamtbelastung aller Mitarbeitenden an dem Amtsgericht Frankfurt am Main ist es daher umso wichtiger, dass gegenseitig Verständnis füreinander aufgebracht wird. Anders wird diese gewaltige Aufgabe nicht zu stemmen sein!

Marina Bock



STANDPUNKT

BEURTEILUNGEN

Beurteilungen sind ein zentrales Element der Personalführung. Sie sind bedeutsam für die Motivation der Richterinnen und Richter, der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, wichtig für die Aufgabenverteilung innerhalb der Stammbehörde und wegweisend für die bedarfsgerechte Personalverteilung innerhalb der Justiz insgesamt.

Bedeutung der Beurteilungen für die Kollegen

Die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die beurteilt werden, erwarten und verdienen eine ihrer Arbeitsleistung gerecht werdende Beurteilung. Sie erwarten eine Beurteilung, die sowohl ihren besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten als auch ihrem Engagement gerecht wird. Sie wollen gesehen werden. Lieblose oder fehlerhafte Beurteilungen können Kolleginnen und Kollegen demotivieren. Umgekehrt können Beurteilungen, in denen die Kollegen mit ihren Stärken (und bei wohlwollender Darstellung auch mit ihren Schwächen) authentisch beschrieben werden und in denen sie sich als Persönlichkeit wiederfinden, motivieren. Mit Beurteilungen kann man viel kaputt machen oder vieles auf einen guten Weg bringen.

Bedeutung der Beurteilungen für die Stammbehörde

Die Stammbehörde kann Beurteilungen in vielerlei Hinsicht nutzen. Eine Beurteilung ist immer wieder Anlass, sich mit einem Kollegen näher zu beschäftigen. Wo liegen seine Stärken, wo seine Schwächen? In welchen Bereichen hat er reüssiert, wo war sein Leistungsverhalten allenfalls durchschnittlich? Gibt es systematische Fehler oder Eigenheiten, die im Rahmen der Beurteilung angesprochen und – innerhalb der Grenzen der richterlichen Unabhängigkeit – zum Wohl des Justizbetriebes bereinigt werden können? Die anlässlich einer Beurteilung anstehende, gründliche Befassung mit einer Kollegin oder einem Kollegen gibt dem Behördenleiter wichtige Auskunft darüber, auf welcher Stelle die Kollegin oder der Kollege am sinnvollsten und effizientesten eingesetzt werden kann, und zwar sowohl was die Interessen angeht als auch im Hinblick auf ihre Arbeitsleistung.

Bedeutung der Beurteilungen für die Justiz insgesamt

Gerade im Falle von Beförderungen auf Stellen außerhalb der Stammbehörde kommt der Beurteilung eine besondere Bedeutung zu. Der Verfasser des Besetzungsberichtes und später der Entscheider über die Beförderung sowie der Präsidialrat können sich durch eine gut und sorgfältig verfasste Beurteilung ein wahrheitsgetreues Bild von der Kollegin oder dem Kollegen verschaffen. Diese Information ist ein wichtiger Baustein dafür, dass für eine Beförderungsstelle der dafür am besten ausgewiesene Kollege bzw. die Kollegin ausgewählt wird. Indem der richtige Mann, die richtige Frau für die richtige Stelle gefunden wird, profitiert die Justiz insgesamt.

Qualitätsanforderung an die Beurteilungen

Angesichts der zentralen Bedeutung von Beurteilungen für die Motivation der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, für einen reibungslosen Einsatz innerhalb der Stammbehörde und auch für die Auswahl der am besten geeigneten Bewerber um eine Beförderungsstelle ist der Beurteilung höchste Priorität beizumessen. Beurteilungen sind Chefsache und die vornehmste Aufgabe der Präsidentinnen und Präsidenten. Von entscheidender Bedeutung ist, dass die Beurteilung den Kollegen/die Kollegin in der Gesamtheit seiner/ihrer Persönlichkeit als Richter/Richterin oder als Staatsanwalt/Staatsanwältin wahrheitsgetreu und authentisch erfasst. Wird eine Beurteilung auf solider Tatsachengrundlage sorgfältig und gewissenhaft verfasst, werden auch weniger positive Aspekte von der beurteilten Person akzeptiert werden können.

Die neuen Beurteilungsformulare bestehen zu einem großen Teil aus Kategorien für einzelne Beurteilungsmerkmale, in denen Kreuze zu setzen sind. Wenn diese Kreuze nicht vorschnell, sondern aufgrund gewissenhafter Überlegungen gesetzt werden, geht diese schematische Erfassung im Sinne der Transparenz und Vergleichbarkeit der Beurteilungen in Ordnung. Ganz wichtig und unverzichtbar ist jedoch, dass bei dem anschließenden Freitext die Persönlichkeit der Richterin, des Richters, der Staatsanwältin, des Staatsanwalts im Fließtext klar erfasst und beschrieben wird. Es bedarf nicht vieler Sätze, um den Kern der Persönlichkeit eines Menschen zu umreißen. Und diese Sätze müssen dann auch sitzen.

Dr. Frank Wamser



EHRENAMTLICHE RICHTERINNEN UND RICHTER IM VERBANDSGERICHT DES HESSISCHEN FUSSBALLVERBANDES[1]

Drei Minuten vor Ende der regulären Spielzeit bricht der Schiedsrichter das Fußballspiel zweier Mannschaften ab, nachdem er von Anhängern und Spielern wiederholt verbal angegangen wurde. Es steht 4:1 für die Heimmannschaft. Die Gastmannschaft spielte aufgrund zweier Platzverweise in Unterzahl. Was nun? Wer hat das Spiel gewonnen? Muss es gar wiederholt werden? Durfte der Schiedsrichter das Spiel abbrechen? Wer entscheidet darüber und auf welcher Grundlage?

In der Sportgerichtsbarkeit des Hessischen Fußballverbandes (im Folgenden „HFV“) engagieren sich viele JuristInnen, aber auch Zugehörige anderer Berufsgruppen ehrenamtlich, um diesen Fragen in einem fairen und an den verfassungsrechtlich vorgegebenen Grundsätzen orientierten Verfahren auf den Grund zu gehen. Der HFV hat dabei einen Instanzenzug geschaffen, an dessen Spitze das Verbandsgericht, der auch die VerfasserInnen[2] dieses Artikels angehören, steht. Dabei wird der Vorsitzende des Verbandsgerichts vom Verbandstag gewählt, wohingegen die übrigen Mitglieder durch das Präsidium des HFV berufen werden. Das Verbandsgericht entscheidet nur in wenigen Einzelfällen, überwiegend bei Vorwürfen gegenüber Funktionären, erstinstanzlich und ist überwiegend Berufungsgericht. Rechtsmittel können nicht nur von den Betroffenen, sondern auch von dem Präsidium des HFV eingelegt werden. Die Entscheidungen des Verbandsgerichts ergehen in der Regel im schriftlichen Verfahren, zumindest dann, wenn der Sachverhalt von der Vorinstanz hinreichend aufgeklärt wurde und keine besonderen Gründe für die Durchführung der mündlichen Verhandlung vorliegen. Seit diesem Jahr können mündliche Verhandlungen auch online durchgeführt werden.

Nach der Entscheidung des Verbandsgerichts ist der sportgerichtsinterne Rechtsweg des HFV erschöpft. Es kommt gelegentlich zu einer Anrufung der ordentlichen Gerichte. Dabei ist der Überprüfungsmaßstab jedoch in der Regel eingeschränkt und erschöpft sich in der Überprüfung, ob verfassungsmäßig garantierte Standards eingehalten wurden.

Dem Verbandsgericht gehören derzeit sieben Volljuristen an. Über die jeweiligen Fälle befindet das Gericht nach einer internen Geschäftsverteilung grundsätzlich in einer Kammerbesetzung mit drei Richtern/-innen, von denen ein Mitglied die Berichterstattung übernimmt.

Die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit bilden vor allem die Rechts- und Verfahrensordnung (im Folgenden „RVO“) und die Strafordnung (im Folgenden „StO“), die in ihren Ausgestaltungen den Besonderheiten der sportrechtlichen Auseinandersetzungen Rechnung tragen.

Und worüber wird konkret entschieden? Der geschilderte Ausgangsfall bietet dabei einen ersten Einblick. Im Übrigen ist die Bandbreite groß. Häufig geht es um erstinstanzlich verhängte Geldstrafen, Spielersperren, Spielverbote oder Punktabzüge gegenüber Vereinen oder Punktabzüge und Entscheidungen über Spielwertungen. Die möglichen Sanktionen sind dabei ebenso wie das zu ahndende Fehlverhalten der StO zu entnehmen. Obgleich dem Vereins- und Verbandsrecht grundsätzlich zivilrechtliche Normen zugrunde liegen, orientiert sich die StO am Aufbau und der Struktur des Strafgesetzbuchs. Es finden sich darin beispielsweise Tatbestände wie Spielen ohne Spielberechtigung, rohes Spiel, Tätlichkeit, Beleidigung und Bedrohung, Herbeiführen eines Spielabbruchs, Bestechung, Dopingverstöße, Diskriminierung und Rassismus oder andere Formen des unsportlichen Verhaltens. Letzteres ist in der StO auch näher definiert. Die Strafgewalt erfasst nur Mitglieder des HFV und dabei im Einzelnen Spieler, Trainer, Vereine, Schiedsrichter und Funktionäre.

Das Sportgerichtsverfahren steht immer wieder im Spannungsfeld zwischen zivilprozessrechtlicher Ausprägung und strafrechtlicher Sanktionierung. So wird

1 Der Hessische Fußballverband ist der für den Amateurfußball in Hessen zuständige Landesverband und organisiert exklusiv den gesamten Fußball-Spielbetrieb in Hessen. Er ist seinerseits Mitglied des Deutschen Fußballbundes (DFB).

2 Dr. André Dumont du Voitel ist Richter am Landgericht Frankfurt am Main und seit 2024 Mitglied des Verbandsgerichts; Dr. Lea Eggerstedt ist Vorsitzende Richterin am Landgericht Frankfurt am Main. Sie arbeitet seit 2012 in der Sportgerichtsbarkeit des HFV mit und ist seit 2024 stellvertretende Vorsitzende des Verbandsgerichts.

die Amtsaufklärungspflicht im Hinblick auf die angezeigten Verstöße etwa mit dem zivilprozessualen Institut einer Art des Anscheinsbeweises bzw. der Beweislastumkehr ergänzt und in der praktischen Anwendung vereinfacht: Nach § 50 RVO gilt die sogenannte Richtigkeitsvermutung des Spielberichts des Schiedsrichters. Dessen Angaben enthalten die Vermutung der Richtigkeit in sich, wodurch dem Schiedsrichter und seinem Spielbericht eine besondere Bedeutung im Rahmen der Beweiswürdigung zukommen.

Für die SportrichterInnen bedeutet das, Aussagen, Stellungnahmen und sonstige Unterlagen, die im Widerspruch hierzu stehen, kritisch zu prüfen und gegen diese Richtigkeitsvermutung abzuwägen. Die Richtigkeitsvermutung des § 50 RVO vereinfacht eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren, wenn diese nicht oder nicht ausreichend erschüttert wird und wird nach mündlicher Verhandlung meist durch eine vollumfängliche Beweiswürdigung im Urteil abgelöst.

In den vergangenen zwei Jahren war das Verbandsgericht häufig mit Konstellationen rund um den Einsatz nicht spielberechtigter Spieler in Pflicht-, aber auch in Freundschaftsspielen und dessen Auswirkungen auf die Spielwertung beschäftigt. Die Entscheidungen im Bereich des unsportlichen Verhaltens sind ebenfalls vielfältig, und es bedarf im Hinblick auf eine mögliche Mithaftung eines Vereins für seine Zuschauer und Spieler nicht selten einer genauen Betrachtung des Verschuldensprinzips. Dies spielt auch immer wieder bei der Abarbeitung (provozierter) Spielabbrüche durch das Verhalten von Spielern oder Anhängern eine entscheidende Rolle. Dabei ist zusätzlich die Rolle des Schiedsrichters in den Blick zu nehmen und zu überprüfen, ob dieser sich an vorgegebene Konzepte wie etwa das zur Deeskalation entwickelte sogenannte DFB-STOPP-Konzept, das auch für den HFV Bindungswirkung entfaltet, gehalten hat.

Das DFB-STOPP-Konzept gibt Schiedsrichtern Hilfestellung, Konflikte und Gewalt auf dem Fußballplatz frühzeitig zu erkennen, durch konsequentes Einschreiten zu unterbinden und durch Kommunikation und klare Maßnahmen ein faires und respektvolles Spiel zu gewährleisten. In dem eingangs skizzierten Fall stellte das erstinstanzliche Sportgericht fest, dass der Schiedsrichter dieses Konzept nicht eingehalten hatte und das Spiel daher zu diesem Zeitpunkt (noch) nicht hätte abgebrochen werden dürfen. Insofern musste das Sportgericht entscheiden, ob das Spiel neu anzusetzen oder nach Spielstand zum Abbruchzeitpunkt zu werten ist. Dieser Ermessensspielraum wird dabei unter Berücksichtigung des sportlichen Fairnessgedankens ausgeübt, was vorliegend bedeutete, dass das Spiel mit 4:1 für die Heimmannschaft zu werten war. Die kurze Restspieldauer und die Unterzahl des Gegners ließen es als nahezu ausgeschlossen erscheinen, dass sich das Ergebnis noch nennenswert „gedreht“ hätte. Das Verbandsgericht hat die Entscheidung in zweiter Instanz bestätigt.

Was ist die Motivation für die ehrenamtliche Sportrichtertätigkeit? Die Arbeit in der (Fußball-)Sportgerichtsbarkeit ist vielfältig und verknüpft auf besondere Weise das persönliche Interesse an der schönsten Nebensache der Welt mit beruflichen Neigungen und Fähigkeiten. Spannende Rechtsfragen kollidieren mit sportlichen Aspekten, Verbandsinteressen mit Vereinsinteressen und die Idee des fairen sportlichen Wettbewerbs nicht selten mit aktuellen gesellschaftlichen Themen und Auseinandersetzungen. Mündliche Verhandlungen mit zahlreichen Zeugen und immer mehr „Beweismaterial“ aus den sozialen Medien sind nicht selten ereignisreich, überraschend und in der Handhabung und Durchführung herausfordernd.

Die Arbeitsbelastung ist saisonal angepasst und reicht von der ruhigen Sommer- und Winterpause bis zum eher stürmischen Saisonende, wenn Auf- und Abstiege näher rücken und die Auswirkungen von Punktabzügen, Spielwertungen oder anderen Entscheidungen die Bereitschaft zum Einlegen von Rechtsmitteln steigert. Dank einem äußerst kollegialen Miteinander in allen Instanzen der Verbandsgerichtsbarkeit lassen sich aber auch diese Zeiten sehr gut meistern. Letztlich gilt für die normale richterliche Tätigkeit und die Tätigkeit im Verbandsgericht gleichermaßen: Nach dem Verfahren ist vor dem Verfahren!

Dr. Lea Eggerstadt
und Dr. André Dumont du Voitel

ERFAHRUNGSBERICHT ZUR ABORDNUNG AN EIN BUNDESGERICHT

RICHTERLICHE ARBEIT, ABER ANDERS? DIE WISSENSCHAFTLICHE MITARBEIT AM BUNDESSOZIALGERICHT

Um (zeitweise) Abwechslung in den Arbeitsalltag einer Richterin/eines Richters zu bringen, bietet sich eine Abordnung an. Neben der klassischen Erprobungsabordnung am Obergericht stehen je nach Interesse diverse Möglichkeiten zur Verfügung – bei einem Ministerium, an einem Verfassungs- oder einem Bundesgericht. Als Richterin am Sozialgericht lag für mich eine fachspezifische Tätigkeit am Bundessozialgericht in Kassel nahe, wohin ich von November 2023 bis einschließlich Dezember 2025 abgeordnet war.

In der Regel erfolgt eine Abordnung an das Bundessozialgericht für zwei Jahre. Jeweils für ein Jahr ist man einem Senat zugeordnet, teilweise allein, teilweise zusammen mit ein oder zwei weiteren abgeordneten Kolleginnen oder Kollegen. Regelhaft arbeitet man während der Abordnung in zwei Senaten und damit in (mindestens) zwei Rechtsgebieten. Als Vorberichterstatter/in[1] ist man umfänglich in die Senatsarbeit mit den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern eingebunden, was für mich eine gleichermaßen wesentliche und schöne Neuerung war, da ich am Sozialgericht die einzige Berufsrichterin in meinen Kammern bin.

Die Tätigkeit als Vorberichterstatterin

Die Arbeitsschwerpunkte liegen in der Erstellung der Voten und der Vorberatung anstehender Entscheidungen, sowohl der Revisionsverfahren als auch der übrigen Geschäftsanfälle wie Nichtzulassungsbeschwerden. Neben der Vorstellung der eigenen Voten, zu denen Nachfragen zu beantworten und Ausführungen rechtlich zu diskutieren sind, sollte man sich auch zu fremden Voten eine rechtliche Meinung bilden, diese diskutieren und zur Lösung des Falles durch den Senat beitragen können. Die selbst votierten Revisionsverfahren sind regelmäßig nach der mündlichen Verhandlung auch in der Beratung mit den ehrenamtlichen Richtern und Richterinnen vorzustellen und zu erläutern. Daneben fallen kleinere Tätigkeiten an, bspw. die Vorbereitung der Arbeitsgemeinschaft des Senats im Rahmen der „Richterwoche“[2].

Die Abordnung an das Bundessozialgericht erfordert zwei wesentliche Perspektivwechsel: Einerseits ist man auf den revisionsrechtlich vorgegebenen Prüfungsrahmen beschränkt, andererseits entscheidet man schlussendlich nicht, sondern wirkt (nur) an der Vorbereitung der Entscheidung mit. Während ersteres mir als Richterin aus einer Tatsacheninstanz mit Amtsermittlungspflicht ein wesentliches Umdenken abverlangt hat, hat letzteres in der praktischen Arbeit keine wahrnehmbare Rolle gespielt. Die Arbeit mit den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern war für mich durchgehend geprägt durch originäres Interesse an meiner Rechtsauffassung, konstruktive Kritik, Wertschätzung für meine Arbeit und Unterstützung bei meiner persönlichen juristischen Weiterentwicklung.

Neben der Senatsarbeit werden am Bundessozialgericht einzelne Vorberichterstatterinnen oder Vorberichterstatter zudem für spezifische Aufgaben eingesetzt. Eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter ist stets mit einem wesentlichen Arbeitskraftanteil für Verwaltungstätigkeiten des BSG, bspw. Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, zuständig – eine Aufgabe, die häufig auch Kolleginnen oder Kollegen aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit übernehmen. Eine andere Abgeordnete unterstützte während meiner Abordnungszeit neben der Senatsarbeit die Organisation eines Forschungsprojekts zur Geschichte des BSG. Eine dritte Aufgabe für Abgeordnete ist die der/des persönlichen Referentin/Referenten der Präsidentin. Diese übernahm ich mit halber Arbeitskraft ab März 2024. Neben der Vorbereitung von Vorträgen, Veröffentlichungen und Interviews durfte ich die Präsidentin auch bei unter-

1 Die Bezeichnung „Wissenschaftliche Mitarbeiterin“ wird synonym am Bundessozialgericht verwendet, die Ursache für die unterschiedlichen Bezeichnungen konnten bis heute nicht zweifelsfrei aufgeklärt werden.

2 Dies ist eine jährlich am Bundessozialgericht stattfindende Fachkonferenz mit Vorträgen, in deren Rahmen jeder Senat seine Rechtsprechung des Vorjahres und die anstehenden Rechtsfragen darstellt und sich mit den Teilnehmenden austauscht, u.a. auch Fragen zur Rechtsprechung beantwortet.

schiedlichen Terminen im Haus, bspw. dem Besuch einer japanischen Delegation, oder auswärts in Ministerien begleiten und habe dadurch Einblicke in die Verwaltung eines Bundesgerichts erhalten.

Eine Abordnung ist mehr als juristisches Arbeiten

Die Abordnung an das Bundessozialgericht wird durch viel soziale Interaktion geprägt. So gibt es die schöne Tradition, dass neue Abgeordnete sich bei Beginn einmal bei allen Berufsrichterinnen und Berufsrichtern persönlich vorstellen und sich vor dem Ende der Abordnung persönlich verabschieden. Werden neue Berufsrichterinnen oder Berufsrichter ernannt, erfolgt dies in einem Festakt im Elisabeth-Selbert-Saal, ebenso die Verabschiedung in den Ruhestand, stets mit musikalischer Begleitung und anschließendem Empfang. Quartalsweise feiern die Berufsrichterinnen und Berufsrichter ihre Geburtstage gemeinsam im Gericht mit einem Mittagessen, wozu die Abgeordneten auch eingeladen werden. Abgeordnete dürfen in der Regel zudem an allen Fachkonferenzen teilnehmen, die im Bundessozialgericht stattfinden. Regelmäßig nehmen Gruppen des Bundessozialgerichts an sportlichen Wettkämpfen wie dem Kassel Marathon teil. Und im Jahreswechsel finden Sommerfeste, Weihnachtsfeiern, Betriebsausflüge und Faschingspartys statt.

Ich schätze meine Abordnungszeit vor allem auch wegen der anderen Abgeordneten, mit denen ich mich jederzeit fachlich (aber nicht nur) austauschen konnte. Neben der (obligatorischen) gemeinsamen Mittagspause reichten die Freizeitaktivitäten vom gemeinsamen Abendessen im eigenen Aufenthaltsraum der Abgeordneten oder im Restaurant bis hin zu dem Besuch einer Varieté-Vorstellung und Spieleabenden. Einmal jährlich organisiert die Gruppe eine mehrtägige Fortbildungsreise, bspw. nach Berlin u.a. in den Bundestag und das Bundeskanzleramt, nach Straßburg zum EGMR, nach Karlsruhe zum BVerfG und BGH oder nach Luxemburg zum EuGH. Eine weitere tolle Gelegenheit zum Austausch mit den Abgeordneten an den anderen Bundesgerichten bot sich bei dem traditionellen Jahrestreffen, und man hat den Eindruck gewonnen, dass es auch an anderen Bundesgerichten ähnlich (kollegial) ist. Die Abordnungszeit war für mich damit nicht nur eine Zeit, in der ich neue Kolleginnen und Kollegen für den fachlichen Austausch kennen gelernt habe, sondern in der auch bleibende Freundschaften entstanden sind.

In den letzten Monaten der Rückkehr in die Instanz habe ich festgestellt, dass meine richterliche Arbeit nicht grundlegend anders, aber auch nicht unverändert ist. Wer die Chance hat, an ein Bundesgericht abgeordnet zu werden, dem möchte ich dies sehr empfehlen. Den „perfekten“ Zeitpunkt oder die „passenden“ Umstände gibt es nicht. Während meiner Abordnungszeit waren wir zwischen elf und 14 Abgeordnete im Alter von Anfang dreißig bis Anfang sechzig. Es waren Kolleginnen und Kollegen sowohl von Sozial- als auch Landessozialgerichten sowie von Verwaltungsgerichten und aus Ministerien. Manche arbeiteten in Teilzeit, manche in Vollzeit. Manche hatten keine Kinder, manche hatten drei oder vier Kinder. Mancher Kollege war nur einen Tag pro Woche am BSG anwesend, manche Kollegin war für die Abordnung nach Kassel umgezogen. Für mich war die Abordnungszeit ein Gewinn, der mich fachlich und persönlich sehr geprägt hat.



Dr. Jasmin Schnitzer, Richterin am Sozialgericht, Sozialgericht Frankfurt a.M.

RÜCKBLICK

HAFTBEFEHLE AUS DEM POLIZEIPRÄSIDIUM

Seit fast 25 Jahren ist das alte PP, zentral am Frankfurter Hauptbahnhof gelegen, eine denkmalgeschützte Ruine. Sie wird von unserer Eventgesellschaft als Kultstätte mit Gruselfaktor gesehen. Nach Anmeldung gegen Geld wird eine „Lost-Places"- Besichtigung angeboten, an der ich jedoch nicht teilnehmen könnte: Zwar hätte ich das Mindestalter von 16 Jahren erreicht, auch trage ich keine kurzen Hosen mehr, fürchte mich nicht vor Trümmerschutt und Taubenkot; allerdings bin ich aufgrund der Last meiner Dienstjahre bewegungseingeschränkt, so dass ich die zwingenden Führungsvoraussetzungen nicht erfüllen könnte.[1]

I.

Von 1973 bis zum Auszug der Polizei 2002 habe ich im alten PP als Staatsanwalt die eine oder andere Diensthandlung verrichtet. In dem repräsentativen Frontgebäude mit Eingang in der Friedrich-Ebert-Anlage lagen u.a. die Diensträume der Präsidenten und Vizepräsidenten, die Einsatzzentrale und die Haftzellen mit den Diensträumen für den Haft-(Ermittlungs-) Richter (ER) und den Haftstaatsanwalt. Die Kommissariate (von Mord und Raub über die Sitte bis zum Betrug) sowie der Kriminaldauerdienst hatten etwas komfortablere Dienstzimmer im Neubau mit der Einfahrt in den Innenhof von der Ludwigstraße.

Staatsanwaltschaft und Amtsanwaltschaft waren tagtäglich im alten PP präsent; denn schon vor 50 Jahren erfolgten in Frankfurt entweder in der Innenstadt oder am Flughafen Festnahmen, über die zumeist der Haftstaatsanwalt und -amtsanwalt zu entscheiden hatten. Lagen bei den Festgenommenen ein dringender Tatverdacht und dazu Haftgründe vor, so waren sie dem ebenfalls täglich anwesenden ER vorzuführen, und zwar mit einem roten Zettel (Haftbefehl).

II.

Den Kollegen stand dafür eine Schreibkraft zur Verfügung. Das war jahrzehntelang der Justizangestellte Schumann, genannt Sheriff Schumann. Herr Schumann war ein zumeist gut gelaunter Zeitgenosse, ein aus der damaligen DDR geflüchteter Sachse. Er hatte bereits vor unserem Erscheinen in dem engen und übelriechenden Zimmerchen des Haftstaatsanwalts das rote Haftbefehls-Formular mit bis zu sechs Durchschlägen in die elektrische Schreibmaschine gespannt. Ich erwähne diese Technik, weil sein Kollege Lorenz, der Protokollführer des ER, noch mechanisch schrieb. Herr Schumann übernahm die Personalien des Beschuldigten aus dem Aktenvorgang der Polizei, ebenso Tatzeit und Tatort, und erkundigte sich nach dem Straftatbestand, den er bei Diebstahl, Hehlerei, Raub oder Betrug aus dem Kopf wusste. Bestens kannte er sich im damals neuen Betäubungsmittelgesetz aus. Er hatte die einschlägigen Strafvorschriften im Kopf. Lediglich bei dem konkreten Tatvorwurf mussten wir Herrn Schumann etwas behilflich sein. Dafür kannte er in der Regel die Paragraphenkette. Nahezu perfekt waren seine Formulierungen des Haftgrunds Fluchtgefahr.

Während er seine Schreibarbeiten verrichtete oder auf den nächsten Vorgang wartete, rauchte er nahezu ununterbrochen Pall-Mall-Zigaretten und nahm ab und an einen Schluck aus einer seiner Bierflaschen, die er neben dem Papierkorb zu seinen Füßen versteckt platziert hatte. Herr Schumann muss sich in seiner Heimat nicht wohl gefühlt haben. Uns war bekannt, dass er im Westen zunächst bei C&A Herrenanzüge verkaufte, was ihn aber offensichtlich nicht zufrieden stellte. Darum wechselte er als Schreibkraft in die Justiz. Schließlich fühlte er sich im PP sehr wohl. Er fing vormittags spät an und hörte, wenn die Haftvorgänge es erforderten, entsprechend spät auf. Seine „Überstunden" bekam er dann von den Haftstaatsanwälten in Schriftform bestätigt.

Beamten der Staatsanwaltschaft ist eine gehörige Portion Toleranz eigen. Diese musste besonders aufgewendet werden, wenn Herr Schumann keinen guten Tag hatte – zum Beispiel, wenn ein Trickbetrüger einen Betrag ergaunert hatte, der das Einkommen des Justizangestellten im mittleren Dienst bei Weitem überstieg. Und wenn dann der angeblich fundierte Haftbefehl mit seinen menschlich überzeugenden Haftgründen vom ER nicht erlassen wurde, war Schumann nur schwer zu ertragen. Der tägliche aktenmäßige Umgang mit Kriminellen, denen es ohne geregelte Arbeit offensichtlich (finanziell) besser als ihm ging, kann einen Charakter prägen.

1 Die Teilnahmevoraussetzungen und wichtige Hinweise finden sich übrigens unter https://www.frankfurter-stadtevents.de.

III.

Im alten PP war ich öfters zu Besprechungen in OK-Verfahren, Sichtung von Beweismitteln im Jugendmedienschutz oder im Rahmen der Ausbildung meiner Rechtsreferendare/Rechtsreferendarinnen. In den Achtzigern hatte ich eine „Razzia“ sämtlicher Frankfurter Pornoläden wegen Verbreitung von Kinderpornographie organisiert. Nahezu alle Kommissariate hatten dafür Beamte abgestellt. Die Einführungsbesprechung fand in der Einsatzzentrale statt, die ich bislang nur von einer Tatortfolge des HR mit Kommissar Konrad kannte. Lassen Sie mich zu dieser erfolgreichen Aktion erwähnen, dass gerade Beamte der Mordkommission erhebliches einschlägiges Videomaterial in einer Kühltruhe sicherstellten.[2]

IV.

Die Richterkollegen meines Jahrgangs erinnern sich ungern an ihren ER-Dienst im alten Präsidium. „In den Gängen konnte man sich leicht verirren.“ Das Richterzimmer war übelriechend und versifft, die Telefonanlage antiquiert, ein schwarzer veralteter Apparat mit einer Wählscheibe sowie einer total verknoteten und völlig vergilbten Telefonschnur. Ganz schlimm war es auch um die hygienischen Verhältnisse bestellt: Die Benutzung der Toiletten erfolgte gemeinsam mit den Festgenommenen – ein Treffen mit dem ER am Urinal war somit nicht ausgeschlossen. Ein langjähriger ER erinnerte sich an die Vorführung eines Nackten, der nach einer Straftat bereits unbekleidet aufgegriffen worden war. Einem anderen Kollegen blieb der „Abflug“ eines stabilen Glasaschenbechers während der Verkündung eines Haftbefehls im Gedächtnis.

V.

Bei den Entscheidungen der ER waren Staatsanwälte selten anwesend, es sei denn, wir hatten an ihnen ein Dezernatsinteresse und waren nicht mit unerledigten Vorgängen belastet. Ich kann mich an einen beantragten Haftbefehl wegen Mordverdachts erinnern: Zwei Händler mit Betäubungsmitteln hatten sich auf der Mailänder Straße, einem Villenviertel im Stadtteil Sachsenhausen, gestritten, wobei ein Mann vor den Augen seiner Ehefrau erschossen wurde. Sie war Zeugin und wurde gerade vom ER vernommen, als ich das kleine Richterzimmer betrat. Warum, weiß ich heute nicht mehr – wahrscheinlich, um „schwarz zu plädieren“. Kaum hatte ich den Raum betreten, stürzte die besagte Frau auf mich zu, zerrte an meiner Krawatte, schlug mir mehrmals gegen die Brust und schmerzhaft in den Unterleib. Der ER klärte mich nach der Attacke auf: Die Frau sei die Ehefrau; er habe sie kurz vor meinem Eintreten gebeten zu demonstrieren, wie der Beschuldigte gegen ihren Mann vor dem tödlichen Schuss vorgegangen sei.

In der Wochenend-Bereitschaft waren Haftstaatsanwälte allein und wir haben unsere Entwürfe mit einem Kurzantrag dem ER vorgelegt. Am Wochenende wurden vom Amtsgericht öfter Zivilrichter als ER im PP eingesetzt. Andere Kollegen und ich haben diese Gelegenheit genutzt und selbst die Entwürfe mit der elektrischen Schreibmaschine auf rotem Papier gefertigt. Diese wurden von den Zivilrichtern gerne unterschrieben und verkündet.

VI.

Anwälte fanden am PP keinen Parkplatz. Die kontrollierte Einfahrt in den Innenhof war nur den Einsatzfahrzeugen der Polizei sowie der Justiz gestattet. Bereits wegen dieses Umstands mutmaßten sowohl die Anwälte als auch ihre Mandanten, dass kaum eine objektive Entscheidung des Gerichts in einem Gebäude zu erwarten war, in dem die Polizei Hausrecht hatte.

Anfang 1990 kündigte der ER Werner Dimde an, er werde künftig Haftvorführungen nicht mehr in den Räumen der Polizei, sondern in einem Justizgebäude durchführen. Tatsächlich wurden die „haftträchtigen“ Festgenommenen vom Hauptbahnhof durch die Innenstadt zur Justiz spediert (verschubt). Diese Fahrt war auch ein Beweis für die Gewaltenteilung. Dimdes Hartnäckigkeit kostete u. a. etwa zwanzig Parkplätze unterhalb des inzwischen abgerissenen Gerichtsgebäudes C, wo die Haftzellen und Räumlichkeiten für den ER und die Beamten der Staats- und Amtsanwaltschaft geschaffen wurden.

Festzuhalten bleibt, dass auch für die Abläufe rund um die Haftbefehle aus dem Polizeipräsidium Frankfurt letztlich das von Vincent van Gogh formulierte Postulat Anwendung gefunden hat: „Wandlung ist notwendig wie die Erneuerung der Blätter im Frühling.“

Peter Köhler



2 Nach Auskunft der ZIT, der Zentralstelle zur Bekämpfung der Internet- und Computerkriminalität, werden heute nur noch selten Video-Kassetten als Datenträger sichergestellt.

Richterbund Hessen



Ich erkläre meinen Beitritt zum Deutschen Richterbund – Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – Landesverband Hessen

und zur Bezirksgruppe _____ mit Wirkung vom _____

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Amtsbezeichnung: _____ Dienstort: _____

Richterin/Richter bzw. Staatsanwältin/Staatsanwalt auf Probe, bitte Einstellungsdatum angeben: _____

Privatanschrift:

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

E-Mail: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Es wird darauf hingewiesen, dass der Deutsche Richterbund – Landesverband Hessen e. V. (Kontakt: Zeil 42, 60313 Frankfurt) zum Zweck der Mitgliederverwaltung und -betreuung aufgrund Art. 6 Abs. 1 S. 1 DSGVO folgende Daten der Mitglieder, teilweise auch in Cloudspeicherdiensten, verarbeitet: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Amtsbezeichnung, Dienstort, Einstellungsdatum, Bankverbindung, Schriftverkehr, E-Mails, Social-Media-Kontakte. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt über die gesamte Dauer der Mitgliedschaft. Die Mitglieder haben in Bezug auf die verarbeiteten Daten Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung. Beschwerden sind zu richten an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden.
Ich bin mit dieser Verarbeitung der oben genannten personenbezogenen Daten einschließlich zukünftiger Änderungen und Ergänzungen durch den Deutschen Richterbund – Landesverband Hessen e. V. zur Mitgliederverwaltung und -betreuung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung einverstanden. Ferner bin ich mit der Übermittlung der oben genannten personenbezogenen Daten an den DRB im Rahmen des Vereinszwecks einverstanden. Mir ist bekannt, dass dem Aufnahmeantrag ohne dieses Einverständnis nicht stattgegeben werden kann. Die Einwilligung kann ungeachtet dessen jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Einzugsermächtigung

Name: _____ Vorname: _____

Ort: _____ Straße: _____

Ich ermächtige den Deutschen Richterbund – Landesverband Hessen e. V. und die oben genannte Bezirksgruppe, meinen Mitgliedsbeitrag (derzeit 160,00 €/Jahr) von folgendem Konto bis auf Widerruf einzuziehen:

IBAN: _____ BIC: _____

Name des Kontoinhabers: _____

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, diese auf mein Konto gezogenen Beitragslastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Deutscher Richterbund – Landesverband Hessen e. V.:
Vorsitzender: VRiOLG Dr. Frank Wamser, LL.M., E-Mail: frank.wamser@richterbund-hessen.de
Stellvertretende Vorsitzende: Ri'inSG Veronika Freiling, E-Mail: veronika.freiling@richterbund-hessen.de
Zweite stellvertretende Vorsitzende: Ri'inLG Dr. Christine Schröder, E-Mail: christine.schroeder@richterbund-hessen.de